

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/142 —

Atomwaffen – Rechtsgrundlage

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/143 —

Atomeinsatz – Veto-Recht

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN

— Drucksache 10/175 —

Atomwaffen-„Pakete“ gegen die Bundesrepublik Deutschland

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Reents und der Fraktion DIE GRÜNEN

— Drucksache 10/179 —

Atomwaffen-Einsatzverhinderung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Reents und der Fraktion DIE GRÜNEN

— Drucksache 10/180 —

Atomwaffen-Einsatzfolgen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	3
I. Die Strategie der NATO	4
II. Nukleare Waffen in der Bundesrepublik Deutschland	
1. Lagerung	4
2. Sicherheit der Nuklearwaffenlager	5
3. Rechtsgrundlagen	6
4. Kontrolle durch die Bundesrepublik Deutschland	7
III. Einsatz von Nuklearwaffen	
1. Verfügungsgewalt und Freigabeverfahren	7
2. Zielplanung und Einsatz	8
IV. Die politische Zielsetzung der Allianz	
V. Zu den Einzelfragen der Großen Anfragen	
1. Atomwaffen-Rechtsgrundlage (Drucksache 10/142)	10
Frage 1: Lagerung von Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland	10
Frage 2: Rechtsgrundlage	10
2. Atomeinsatz – Veto-Recht (Drucksache 10/143)	
Frage 1: Verfügungsgewalt über Atomwaffen und Veto-Recht	14
Frage 2: Veto-Praxis	15
3. Atomwaffen-„Pakete“ gegen die Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 10/175)	
Frage 1: Atomwaffen gegen deutsche Ziele	16
Frage 2: Atomare Zielplanung	16
Frage 3: Atomwaffen-„Pakete“	17
Frage 4: Geländesperren	18
Frage 5: Manöverübungen	19
4. Atomwaffen-Einsatzverhinderung (Drucksache 10/179)	
Frage 1: Bedrohung durch Atomwaffen	19
Frage 2: Rechtliche Verhinderung von Atomwaffen-Einsätzen	20
Frage 3: Gegenständliche Verhinderung von Atomwaffen-Einsätzen	21
Frage 4: Kontrollinspektionen durch Bundesbehörden	21
Frage 5: Beseitigung der Atomwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland	22
Frage 6: Geheimhaltung durch die Bundesregierung	23
5. Atomwaffen-Einsatzfolgen (Drucksache 10/180)	
Frage 1: Gefahren für die Bevölkerung im Frieden	23
Frage 2: Gefahren für die Bevölkerung im Krieg	24
Frage 3: Sowjetische Atomwaffen	27

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1983 die Großen Anfragen wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die in den Drucksachen 10/142, 10/143, 10/175, 10/179 und 10/180 an die Bundesregierung gerichteten Großen Anfragen stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang, der zwingend nahelegt, die Antwort der Bundesregierung als geschlossenen Komplex darzustellen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (Drucksache 10/249) auf die Große Anfrage des Abgeordneten Bastian und der Fraktion DIE GRÜNEN zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53) die Grundlagen der deutschen Sicherheitspolitik sowie die Notwendigkeit des NATO-Doppelbeschlusses vom 12. Dezember 1979 dargestellt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in ihren Antworten auf andere Große und Kleine Anfragen sowie auf schriftliche Anfragen von Abgeordneten der Fraktion DIE GRÜNEN zu den verschiedensten Aspekten der Sicherheitspolitik, insbesondere im Hinblick auf Nuklearwaffen Stellung genommen.

1. Die Strategie der NATO

Die NATO gründet sich auf der Solidarität von heute 16 freien und souveränen Staaten. Dieser Grundsatz ist im NATO-Vertrag selbst festgelegt und immer wieder bestätigt worden; er findet seinen ständigen Niederschlag darin, daß alle Entscheidungen im Bündnis nach dem Konsensprinzip erfolgen.

Die NATO ist eine Solidargemeinschaft: Jeder Angriff auf einen Partner wird als Angriff auf alle angesehen. Die Bündnispartner teilen Lasten und Risiken; jeder Partner steht für die Erhaltung eines Friedens in Freiheit für alle Partner ein. Kein Partner kann und will Sicherheit auf Kosten der anderen erreichen.

Diesen Grundsätzen entspricht das Verteidigungskonzept der NATO. Seit 1967 ist es die unverändert gültige Strategie der Flexiblen Reaktion. Sein oberstes, für alle Bündnispartner verpflichtendes und von allen angestrebtes Ziel ist die Verhinderung eines Krieges durch glaubwürdige Abschreckung.

Erfolgreiche Abschreckung zur Erhaltung des Friedens setzt nicht nur die Fähigkeit zum Einsatz der verfügbaren Potentiale voraus, sondern sie hängt vor allem davon ab, daß ein potentieller Gegner mit dem wirksamen Einsatz dieser Potentiale zur Abwehr einer Aggression rechnen muß.

Das Abschreckungspotential der NATO setzt sich zusammen aus

- strategischen Nuklearkräften,
- Nuklearkräften in Europa und
- konventionellen Streitkräften.

Um einem möglichen Aggressor deutlich zu machen, daß das Bündnis in der Lage ist, jedem Angriff auf jeder Ebene zu begegnen, müssen diese Elemente der NATO-Triade jedes für sich glaubhaft und zugleich unlösbar miteinander gekoppelt sein.

Für den Fall einer Aggression sieht die Strategie der NATO drei mögliche Reaktionsformen vor:

- Direktverteidigung, um den Aggressor auf der Konfliktstufe und mit den Mitteln abzuwehren, die er bei seiner Aggression gewählt hat,
- vorbedachte Eskalation, um den Aggressor zur Einstellung seiner Aggression zu bewegen bzw. ihm vor Augen zu führen, daß bei einer Fortsetzung der Aggression seine Risiken in keinem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Gewinn stehen,
- allgemeine Nukleare Reaktion, vor allem gegen das strategische Potential des Angreifers.

Von ihrer Natur her kennt das strategische Konzept der Flexiblen Reaktion keine schematischen Abläufe; ihr Kennzeichen ist die Flexibilität aufgrund der verfügbaren Optionen, um die Freiheit des Handelns so weit wie möglich zu wahren.

Wenn das strategische Konzept der NATO sich mit möglichen Reaktionsformen auf eine Aggression befaßt, so bedeutet dies in keiner Weise, daß die NATO in Kategorien von Kriegsführungsoptionen denkt. Oberstes Ziel ist und bleibt, jeden Krieg zu verhindern und für alle Bündnispartner einen Frieden in Freiheit zu wahren.

II. Nukleare Waffen in der Bundesrepublik Deutschland

1 – Lagerung

Die Strategie der Flexiblen Reaktion beruht auf der Verfügbarkeit konventioneller und nuklearer Waffen. Ein Verzicht auf letztere würde einen Krieg nicht unwahrscheinlicher machen. Im Gegenteil: Die Abwesenheit von nuklearen Waffen in Europa würde eher die Gefahr eines Krieges erhöhen.

Die Überlegung eines potentiellen Angreifers, den Ausweg aus einer Krise vielleicht doch in einem militärischen Konflikt zu suchen, könnte wachsen, da er von einem rein konventionellen Krieg in Mitteleuropa weniger betroffen wäre. Für unser Land im Herzen Europas und an der Nahtstelle zwischen Ost und West wäre aber jeder bewaffnete Konflikt eine Existenzbedrohung.

Nuklearwaffen dienen als politische Mittel der Friedenserhaltung und sind aus unserem nationalen Interesse auch auf deutschem Boden solange unverzichtbar, wie die NATO-Staaten in Europa konventionell und nuklear bedroht werden.

Umfang und Zusammensetzung der in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Nuklearwaffen sowie ihre Lagerorte unterliegen aufgrund von Abkommen und einschlägigen Bestimmungen der Geheimhaltung. Die Bundesregierung hält sich daher

an die Praxis aller bisherigen Bundesregierungen, diesbezügliche Anfragen und Behauptungen weder zu bestätigen noch zu dementieren. Diese Praxis verstößt nicht gegen irgendwelche Grundrechte der Bürger. Im Rahmen der Anwendung des Artikels 2 Abs. 2 GG haben die zuständigen Staatsorgane einen Spielraum bei ihrer verantwortlichen Entscheidung, welche Maßnahmen zweckdienlich und geboten sind, um ihre Verpflichtung zum effektiven Schutz der Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit zu erfüllen. Dabei dürfen sie durchaus auch zwingende Erfordernisse der Geheimhaltung der Lagerorte von Nuklearwaffen berücksichtigen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es ihr Ziel bleibt, Frieden mit immer weniger Waffen zu schaffen.

Der Bestand von Nuklearwaffen in der Bundesrepublik Deutschland wurde – sowohl in bezug auf ihre Anzahl als auch ihre Gesamtsprengkraft – in den vergangenen Jahren erheblich reduziert; dies beruht nicht zuletzt auf dem NATO-Doppelbeschluß vom 12. Dezember 1979. Der dort vorgesehene einseitige Abzug von 1000 Nukleargefechtsköpfen wurde bis 1981 verwirklicht.

Auch bei einer Nachrüstung ab Ende 1983 würde sich der Umfang des Nuklearpotentials nicht erhöhen: Für jeden zu stationierenden Gefechtskopf würde ein anderer abgezogen.

Darüber hinaus hat die amerikanische Regierung unzweideutig erklärt, daß es keine Pläne für eine Stationierung von Neutronensprengköpfen außerhalb der Vereinigten Staaten gibt. Gleichzeitig hat sie versichert, daß der Erwägung eines solchen Schrittes volle Konsultationen mit den entsprechenden Bündnispartnern vorangingen und daß deren Zustimmung Voraussetzung für eine eventuelle Realisierung wäre.

2 – Sicherheit der Nuklearwaffenlager

Die Vorschriften über die Lagerung und den Umgang mit Nuklearwaffen sind NATO-einheitlich; sie binden sowohl die Gewahrsamsmacht als auch die Nutzerstaaten und werden von ihnen gemeinsam erarbeitet.

Die hierauf beruhenden, äußerst strengen materiellen, personellen und verfahrensmäßigen Sicherheitsvorkehrungen schließen nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung durch Lagerung und Handhabung von Nuklearwaffen in der Bundesrepublik Deutschland aus.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben sich bisher keine Unfälle mit Nuklearwaffen ereignet.

Im hypothetischen Fall eines Unfalles mit einer Nuklearwaffe wäre die Gefahr einer nuklearen Detonation nicht gegeben. Dies gilt auch für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Flugzeugabsturzes auf ein Nuklearwaffenlager.

Der Absturz einer B-52 der US Air Force in Spanien sowie die Explosion einer Interkontinentalrakete TITAN II in Little Rock,

USA, haben gezeigt, daß nukleare Detonationen selbst in derart extremen Unfallsituationen nicht die Folge sind.

3 – Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Stationierung der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland sind der Deutschlandvertrag sowie in seiner Ausführung der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954.

In diesen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG zugestimmt haben, hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit dem weiteren Verbleib ausländischer Streitkräfte in der damaligen Effektivstärke einverstanden erklärt; dies umfaßt auch deren Bewaffnung einschließlich nichtkonventioneller Waffen. Eine Erhöhung der Effektivstärke ist von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

Durch diese Verträge ist sowohl dem Grundsatz der deutschen Souveränität als auch den weiteren Erfordernissen des Grundgesetzes Rechnung getragen. Unter den Bündnispartnern besteht Einigkeit, daß die Stationierung nichtkonventioneller Waffen in Übereinstimmung mit den Verteidigungsplänen der NATO und im Einvernehmen mit den direkt beteiligten Staaten festgelegt wird. Dieses einvernehmlich festgelegte Verfahren hat sich in der Praxis bewährt. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt. Rechte der westlichen Alliierten zur Stationierung von Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehen seither nur im Rahmen vertraglicher Abmachungen.

Den Erfordernissen des Artikels 59 GG ist durch die Gesetze, mit denen die gesetzgebenden Körperschaften seinerzeit dem Deutschlandvertrag sowie in seiner Ausführung dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 zugestimmt haben, Rechnung getragen.

Bei Erlaß dieser Gesetze waren bereits Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationiert. Es stand außer Frage, daß die in den Verträgen enthaltenen Regelungen über die Bewaffnung der Stationierungstreitkräfte Atomwaffen einschlossen.

Konsultationen zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Lagerung von Atomwaffen haben im übrigen auch schon vor Inkrafttreten der o. a. Vertragswerke stattgefunden. Insoweit wird auf den Bericht des Generalberichterstatters Willy Brandt im Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten – 4. Ausschuß, 2. Deutscher Bundestag, Drucksache 1061, vom 16. Februar 1955 – verwiesen.

Die Zustimmung der Bundesregierungen zur Stationierung neuer Atomwaffen im Vollzug des NATO-Doppelbeschlusses hat als solche weder normativen Charakter noch betrifft sie unter den gegebenen Umständen „die politischen Beziehungen des Bundes“ im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 GG.

Unabhängig davon wird der Deutsche Bundestag vor einer Stationierung amerikanischer Mittelstreckensysteme auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland Gelegenheit haben, im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollbefugnis dazu Stellung zu beziehen, wie er dies bereits früher getan hat.

In Ausführung dieser entsprechend dem Grundgesetz beschlossenen gesetzlichen Regelungen, die auch die Stationierung von Nuklearwaffen betreffen, wurden bilateral und im Rahmen der NATO Abkommen und Vereinbarungen getroffen, die wegen ihrer Bedeutung für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der NATO der Geheimhaltung unterliegen.

4 – Kontrolle durch die Bundesrepublik Deutschland

Gemäß Artikel II des NATO-Truppenstatuts haben die Verbündeten das deutsche Recht zu achten.

Ergänzend enthält Artikel 53 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für die Liegenschaften der ausländischen Streitkräfte eine besondere Bestimmung, nach der die Streitkräfte bei der Durchführung der zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen innerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihre eigenen Vorschriften anwenden können, soweit diese mindestens gleichwertige Anforderungen stellen wie das deutsche Recht. Die deutschen Behörden nehmen auf die Einhaltung deutscher Sicherheitsstandards etc. im Wege der Zusammenarbeit mit Dienststellen der Entsendestaaten Einfluß, wie dies in Artikel 53 Abs. 4 des Zusatzabkommens und in den Absätzen 5 bis 7 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens vorgesehen ist.

Die Bundesregierung hat auch weiterhin keinen Anlaß anzunehmen, daß einem von ihr legitimierten und mit der notwendigen Geheimhaltungsermächtigung versehenen Vertreter der Zugang zu Liegenschaften, die den Streitkräften unserer Verbündeten zur Benutzung überlassen sind, verwehrt wird.

III. Einsatz von Nuklearwaffen

1 – Verfügungsgewalt und Freigabeverfahren

Die Bundesrepublik Deutschland ist keine Nuklearmacht und strebt diesen Status nicht an. Sie hat bereits 1954 im WEU-Vertrag und durch die Ratifizierung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968) auf Herstellung und Erwerb von sowie auf Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen verzichtet.

Die Bereitstellung von Trägermitteln für Nuklearwaffen bei Bundeswehreinheiten steht hiermit im Einklang.

Die Einbettung dieser Einheiten in die integrierte Kommandostruktur der NATO bewirkt, daß zu keinem Zeitpunkt eine nationale deutsche Verfügungsgewalt über diese Waffen gegeben ist.

Im Rahmen der NATO bestehen bewährte und vereinbarte Konsultationsverfahren, die auch Freigabe und Einsatz von Nuklearwaffen zur Verteidigung der NATO betreffen. Diese Verfahren stellen die volle Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedstaaten, also auch der nichtnuklearen Bündnispartner sicher. Der Stimme der Bundesrepublik Deutschland kommt als Stationierungsland dabei besonderes Gewicht zu. Die bestehenden Konsultationsverfahren stehen auch im Einklang mit den geltenden US-Gesetzen und Vorschriften.

Die Konsultationsverfahren tragen den Interessen der Nicht-Nuklearmächte Rechnung. Wie die anderen Nicht-Nuklearmächte sieht die Bundesrepublik Deutschland – insbesondere im Hinblick auf eine wirksame Abschreckung – keine Veranlassung, ein nationales Veto-Recht anzustreben.

Für die Freigabe britischer Nuklearwaffen gelten im Bündnis dieselben Konsultationsmechanismen wie für die amerikanischen.

Einzelheiten der Konsultationsverfahren unterliegen der Geheimhaltung. Es steht jedoch außer Frage, daß auch auf diesem Gebiet Entscheidungen auf den Bündnisprinzipien der Solidarität und der Risikoteilung beruhen; die Unterstellung nationaler Alleingänge widerspräche der Bündnispraxis, wäre einer wirksamen Abschreckung abträglich und wird daher zurückgewiesen.

Die Bundesregierung vertritt in bezug auf die Nuklearstreitkräfte der Verbündeten die deutschen Interessen im Bündnis. Das französische Nuklearpotential ist in ausschließlicher französischer Verantwortung.

2 – Zielplanung und Einsatz

Alle Nuklearwaffen der Allianz einschließlich der sogenannten Gefechtsfeldwaffen sind ausschließlich politische Mittel, die der Abschreckung und damit der Bewahrung des Friedens dienen. Ihr eventueller Einsatz wäre nur nach entsprechender politischer Entscheidung unter strikter politischer Kontrolle möglich. Die Zielsetzung eines eventuellen Einsatzes nuklearer Waffen wäre eindeutig politisch: Ziel ist, den Angreifer dazu zu bestimmen, seine Aggression aufzugeben und sich zurückzuziehen.

Somit wäre selbst ein eventueller Einsatz von Nuklearwaffen in erster Linie ein Element der Abschreckung, nicht aber einer Kriegsführungsoption. Er hätte das Ziel, die Abschreckung wiederherzustellen, indem er den Aggressor mit einem untragbaren Risiko konfrontiert. Im Rahmen des strategischen Konzepts der Flexiblen Reaktion gibt es keinen Raum für Vorstellungen, daß ein Krieg – konventionell oder nuklear, begrenzt oder unbegrenzt – bis zu einem Sieg ausgekämpft werden könnte. Dieses Konzept wird von allen Bündnispartnern uneingeschränkt mitgetragen.

Die NATO orientiert sich unverändert an dem Ziel der Kriegsverhinderung; sollte ein Gegner die Entschlossenheit und Fähigkeit des Bündnisses falsch einschätzen und trotzdem eine Aggression beginnen, so zielen Planung und Einsatz der NATO auf Wieder-

herstellung des status quo ante, wobei dem Grundsatz der Schadensbegrenzung eine besondere Bedeutung zukommt.

IV. Die politische Zielsetzung der Allianz

Die Bundesregierung ist sich durchaus bewußt, welche verheerenden Folgen ein Nuklearkrieg auf deutschem Boden haben würde. Dieses Bewußtsein kann sie aber nicht dazu bestimmen, die Gefahren eines konventionellen Krieges in Mitteleuropa zu vernachlässigen, der ebenfalls das deutsche Volk in seiner Substanz bedrohen würde. Es genügt nicht, allein einen nuklearen Krieg zu verhindern; jeder Krieg muß verhindert und gleichzeitig unsere freiheitliche Lebensordnung gewahrt werden.

Unter den derzeit gegebenen Umständen ist dieses Ziel ohne Nuklearwaffen nicht erreichbar.

Während in anderen Teilen der Welt mehr als 100 Kriege Millionen Tote forderten, hat das Atlantische Bündnis durch wirksame Abschreckung mit konventionellen und nuklearen Mitteln den Frieden in Europa erfolgreich gesichert.

Eine einseitige Denuklearisierung würde diesen Zustand relativer militärischer Stabilität gefährden. Diesen Zustand hingegen politisch zu wahren und in Richtung auf einen Frieden, der mit weniger Waffen gesichert werden kann, zu entwickeln, ist das erklärte Ziel der Politik der Bundesregierung und des Bündnisses.

Zugleich mit der Strategie der Flexiblen Reaktion wurden diese Grundsätze im Jahre 1967 im sogenannten HARMEL-Bericht vom Bündnis beschlossen und erst im vergangenen Jahr in der Bonner Erklärung des NATO-Gipfels feierlich bekräftigt:

„Unser Bündnis bewahrt den Frieden seit einem Dritteljahrhundert. Es ist ein Zusammenschluß freier Staaten, die sich zur Wahrung ihrer Sicherheit durch gegenseitige Garantien und kollektive Selbstverteidigung, wie in der Charta der Vereinten Nationen anerkannt, miteinander verbunden haben . . . Unsere Solidarität steht keineswegs im Gegensatz zu dem Recht eines jeden unserer Staaten, seine Politik und seine innere Entwicklung selbst zu bestimmen . . . Im Geiste gegenseitiger Achtung sind wir bereit, unsere Ziele und Interessen jederzeit durch freie und enge Konsultationen in Übereinstimmung zu bringen . . . Wir sind eine Partnerschaft von Gleichen, in der niemand herrscht oder beherrscht wird.

. . . Unser Ziel ist es, Krieg zu verhindern und unter Wahrung der Demokratie die Grundlagen für dauerhaften Frieden zu schaffen. Keine unserer Waffen wird jemals eingesetzt werden, es sei denn, als Antwort auf einen Angriff. Wir respektieren die Souveränität, Gleichheit, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Staaten . . .

Unser Ziel ist es, ein stabiles Kräftegleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau herzustellen und dadurch den Frieden und die internationale Sicherheit zu festigen. Wir haben ein breites Spektrum von Vorschlägen für militärisch bedeutsame, ausgewogene

und verifizierbare Vereinbarungen zur Kontrolle und Verminderung von Rüstung vorgelegt . . .

Unser Ziel ist es, substantielle und ausgewogene Ost-West-Beziehungen mit dem Ziel einer wirklichen Entspannung zu entwickeln . . .“

V. Zu den Einzelfragen der Großen Anfragen

1 – Atomwaffen – Rechtsgrundlage

(Drucksache 10/142)

1. *Lagerung von Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland*
- 1.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Erkenntnis der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland rund 5 000 Atomsprengköpfe der USA mit Reichweiten meist unter 100 km lagern?
- 1.2 In welchem Umfang und an welchen Orten lagern nach Kenntnis der Bundesregierung die britischen Streitkräfte Atomwaffen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.3 In welchem Umfang und an welchen Orten lagern nach Kenntnis der Bundesregierung die französischen Streitkräfte Atomwaffen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.4 Seit wann lagern die USA Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung hat umfassende Kenntnis über die in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Nuklearwaffen. Im übrigen verweist sie auf Ziffer II.1 dieser Antwort (s.o.) sowie ihre zahlreichen schriftlichen und mündlichen Antworten zur Frage der Geheimhaltung im Bereich der Nuklearwaffen.

2. *Rechtsgrundlage*
- 2.1 Was sind die vollständigen Rechtsgrundlagen für die Lagerung von Atomwaffen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die USA bzw. Großbritannien?
- 2.2 Was sind die vollständigen Rechtsgrundlagen für die uneingeschränkte US-nationale bzw. britisch-nationale Kontrolle über die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Atomwaffen?
- 2.3 Welche Geheimverträge bzw. -abkommen existieren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und westalliierten Staaten betreffend die Lagerung und die Einsatzbefugnisse von Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland?
- 2.4 Inwieweit haben die USA vor der Einlagerung von Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland die Einwilligung der Bundesregierung eingeholt und erhalten?
- 2.5 Auf welcher Rechtsgrundlage konnten die USA ab 9. März 1954 in der Bundesrepublik Deutschland atomare Matador-Mittelstrecken-Marschflugkörper stationieren (U. Albrecht, Fischer-Taschenbuch 4239, 1982, S. 52)?

- 2.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die 1954 erfolgte Stationierung von Atomwaffen durch die damalige amerikanische Besatzungsmacht in der damaligen amerikanischen Besatzungszone Deutschlands mit den Aufgaben einer Besatzungsmacht des ehemaligen Deutschen Reiches nicht zu vereinbaren ist?
- 2.7 Inwieweit sind die Rechtsgrundlagen für die Stationierung von US-Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland an die NATO-Mitgliedschaft bzw. die NATO-Militärintegration der Bundesrepublik Deutschland gebunden?
- 2.8 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß durch Abkommen bzw. Verträge betreffend die Ermächtigung anderer Staaten zur Lagerung oder zum Einsatz von Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland „die Existenz des Staates, seine territoriale Integrität, seine Unabhängigkeit, seine Stellung oder sein maßgebliches Gewicht in der Staatengemeinschaft“ berührt werden (BVerfGE 1,380)?
- 2.9 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Verträge bzw. Abkommen über die Ermächtigung anderer Staaten zur Lagerung oder zum Einsatz von Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland über die Zustimmungsgesetze hinaus besonderer gesetzlicher Legitimation durch den Deutschen Bundestag bedürfen,
 - früher geschlossene einschlägige Verträge bzw. Abkommen ohne solche gesetzliche Legitimation nichtig werden?
- 2.10 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß von den USA als Gewohnheitsrecht erachtete besatzungsrechtliche Praktiken hinsichtlich der Lagerung von Atomwaffen im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohne besondere gesetzliche Ermächtigung
- unzulässig sind,
 - deshalb durch die Bundesregierung zu unterbinden sind?
- 2.11 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Atomwaffen nicht zu der nach dem Deutschland-Vertrag in der Fassung vom 23. Oktober 1954, Artikel 2, auftragsgemäß erforderlichen Bewaffnung von vorbehaltlich nach Artikel 4 Abs. 2 dieses Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Westalliierten gehören?
- 2.12 Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen französische Streitkräfte im Krieg Atomwaffen (z. B. Pluton-, Hades-Raketen) gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland einsetzen?
- 2.13 In welcher Weise hat die Bundesregierung den USA die Stationierung von Neutronenbomben auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vorsorglich für die Gegenwart und die Zukunft verweigert, im Hinblick auf die wiederholten Äußerungen von US-Politikern, daß die Neutronenbombe für den Einsatz in Mitteleuropa vorgesehen ist?
- 2.14 Hat die Bundesregierung die Absicht, in dieser Wahlperiode den USA die Stationierung von Neutronenbomben auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten?
- 2.15 Ist die Bundesregierung bereit, den USA einen Einsatz von Neutronenbomben in der Bundesrepublik Deutschland in der vom US-Verteidigungsminister Weinberger erwähnten Weise zu gestatten „Wir haben die starke Hoffnung, daß die Sowjets angesichts der enorm hohen Verluste, die sie auf dem Wege beispielsweise durch die Fulda-Senke hätten, es lieber nicht täten“ (Aviation Week & Space Technology, 24. August 1981, S. 47)?
- 2.16 Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die Computerübungen der US Army zum massiven Atomwaffeneinsatz in der Fulda-Senke zu unterbinden, die seit 1982 im Livermore Laboratorium, Californien, und im US Army War College, Pa., laufen (Time, 24. August 1982)?

- 2.17 Hinsichtlich des „Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwendung von Atomenergie für Zwecke der gemeinsamen Verteidigung“:
- Welcher Vertrag bzw. welches Abkommen ergänzt dieses „Informationen und nichtnukleare Teile von Atomwaffen-Systemen“ betreffende Abkommen in bezug auf die nuklearen Teile von Atomwaffen-Systemen?
 - Hat dieses Abkommen einen Annex?
 - Wo ist dieser Annex gegebenenfalls veröffentlicht?
- 2.18 Inwieweit treffen US-Presseberichte zu, nach denen es Geheimabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA gibt, die die Stationierung neuer Atomwaffen lediglich von Konsultationen, nicht jedoch von Zustimmungen der zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland abhängig machen?
- 2.19 Hinsichtlich des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Alliierten Befehlshaber Europas über die Aufteilung der Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit der NATO-Befehlshaber und der territorialen Befehlshaber im Kriege“ aus den 70er Jahren:
- Wann wurde dieses Abkommen geschlossen?
 - Wo ist dieses Abkommen veröffentlicht?
- 2.20 Hinsichtlich des Schreibens des US Department of the Army, Fort Monroe, Va., vom 24. Juni 1976 an die US Delegation (MAS/ARMY), NATO Military Committee, New York, (faksimiliert in US Army RB 100-30 Vol. I v. 1976, S. 130) betreffend „national comments“ der Bundesrepublik Deutschland zu massiven Atomwaffeneinsätzen in der Bundesrepublik Deutschland in Form von Atomwaffen-„Paketen“:
- Welchen Inhalt haben diese Stellungnahmen?
 - Welche deutschen Amtspersonen sind für diese Stellungnahmen verantwortlich?
- 2.21 Welche bilateralen Verträge bzw. Abkommen betreffend Atomwaffen oder Giftgas-Kampfstoffe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA sind nicht gemäß Artikel 102 der UNO-Charta bei den Vereinten Nationen registriert?
- 2.22 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß im Krieg für den Fall der Freigabe von US-Atomsprenköpfen für Trägerwaffen der Bundeswehr die Bundesrepublik Deutschland im Widerspruch zu ihren Verzichtserklärungen kurzzeitig die volle Verfügungsgewalt über Atomwaffen erhält?

Zu 2.1 bis 2.2

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer II.3 dieser Antwort (s. o.).

Zu 2.3

Die Frage kann aufgrund der Geheimhaltungsverpflichtungen nicht beantwortet werden.

Zu 2.4 bis 2.6

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer II.3 dieser Antwort (s. o.).

Zu 2.7

Die Frage stellt sich nicht. Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht die Absicht, aus der NATO oder ihrer militärischen Integration auszutreten.

Zu 2.8 bis 2.11

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer II.3 dieser Antwort (s. o.).

Zu 2.12

Die Waffen der Bündnispartner dienen der Bewahrung des Friedens durch Aufrechterhaltung einer glaubwürdigen Abschreckung. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch sie nicht bedroht. Im übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 11 und 12 der Großen Anfrage zu Kriegsvölkerrechtlichen Grundsätzen (Drucksache 10/163) verwiesen.

Zu 2.13 bis 2.15

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer II.1 dieser Antwort (s. o.).

Zu 2.16

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer III.2 dieser Antwort (s. o.).

Darüber hinaus ist festzustellen: Im Time-Magazine vom 23. August 1982 befindet sich kein Beitrag über derartige Übungen.

Das in der Frage dargestellte, rein hypothetische Szenario entspricht nicht der Strategie oder den Einsatzkonzepten der USA oder der NATO.

Zu 2.17

Das am 5. Mai 1959 unterzeichnete Abkommen ist in den „Treaty Series“ der Vereinten Nationen veröffentlicht. Die Anhänge sind als Verschlusssache eingestuft.

Zu 2.18

Derartige Abkommen gibt es nicht.

Zu 2.19

Das am 9. Februar 1977 unterzeichnete Abkommen ist als Verschlusssache eingestuft.

Zu 2.20

Bei dem genannten „RB 100–30“ handelte es sich um eine Arbeitsunterlage für Lehrgangsteilnehmer, die Lehrkräfte des US Army Command and General Staff College (CGSC) in eigener Verantwortung und Zuständigkeit zusammengestellt hatten. Der Kommandeur des CGSC entschied, daß es nicht als offizielle Arbeitsunterlage am CGSC zu verwenden sei; es ist dort auch nicht mehr vorhanden.

Zu 2.21

Derartige Verträge, die nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu registrieren wären, bestehen nicht.

Zu 2.22

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer III.1 dieser Antwort (s. o.).

2 – Atomeinsatz – Veto-Recht (Drucksache 10/143)

1. Verfügungsgewalt über Atomwaffen und Veto-Recht
- 1.1 Warum nimmt die Bundesregierung hin, daß die USA und Großbritannien innerhalb der NATO Atomwaffen unter rein nationaler Kontrolle und ohne irgendwelche Hinderungsmöglichkeiten der Verbündeten einsetzen können?
- 1.2 Warum verzichtet die Bundesregierung auf ihr Veto-Recht über die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Atomwaffen der Alliierten?
- 1.3 Warum nimmt die Bundesregierung hin, daß der deutsche Bundeskanzler nicht einmal ein Veto-Recht gegen eine von Verbündeten im Krieg als „militärisch notwendig“ erachtete atomare Vernichtung Hamburgs hat (oder beliebiger anderer Orte in der Bundesrepublik Deutschland)?
- 1.4 Wie lange dauert und über welche Entscheidungsstufen verläuft der Befehlsweg für die Freigabe amerikanischer Atomwaffen von der Anforderung bis zum Einsatz?
- 1.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN hinsichtlich der NATO-Befehlsstruktur bestätigen oder widerlegen,
 - a) daß in der NATO die Entscheidung, daß ein „Angriff auf NATO-Gebiet vorliegt“, allein vom amerikanischen Präsidenten getroffen werden kann,
 - b) daß der US-Präsident von den NATO-Mitgliedern die rechtliche Möglichkeit erhalten hat, nach seiner positiven Entscheidung über einen „erfolgten Angriff auf NATO-Gebiet“ den NATO-Verbündeten gegenüber zu behaupten, „Zeit und Umstände“ würden Konsultationen unmöglich machen,
 - c) daß der US-Präsident auf diese Weise jederzeit ohne Unterrichtung oder gar Zustimmung Atomwaffen auf dem oder von dem Gebiet von NATO-Verbündeten einsetzen kann?
- 1.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN hinsichtlich der NATO-Befehlsstruktur bestätigen oder widerlegen, daß der amerikanische Präsident bzw. der britische Premierminister in keiner Weise gezwungen sind, sich an Beschlüsse von NATO-Gremien (wie NPG, DPC) zu halten?
- 1.7 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Erpreßbarkeit der Bundesrepublik Deutschland durch den Warschauer Pakt in keiner Weise dadurch vergrößert wird, daß die Bundesrepublik Deutschland ein nationales Veto-Recht gegen Atomwaffeneinsätze Verbündeter gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt?
- 1.8 Inwieweit gestatten die US-nationalen Gesetze (u. a. Atomic Energy Act) irgendeine positive oder negative Mitentscheidung von Nicht-US-Bürgern an der Verfügung über US-Atomwaffen?
- 1.9 Um welche Vorweg-Befugnisse handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den 1981 von den NATO-Staaten anlässlich der Polen-Krise an den NATO-Oberbefehlshaber B. Rogers nach dessen eigener Aussage gegebenen und 1982 noch immer gültigen Vorweg-Befugnisse („predelegated authority“) (Air Force Association Meeting in Chicago, 1982, berichtet in Air Force Magazine, May 1982, S. 29)?
- 1.10 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Bundesregierung die völkerrechtliche Verantwortung für alle Kriegshandlungen Verbündeter auf dem und von dem Territorium der Bundesregierung trägt, unabhängig davon, ob die Bundesregierung ihre nationale Souveränität in Anspruch nimmt?

Zu 1.1 bis 1.3

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer III.1 dieser Antwort sowie ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf die Frage 9 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung (Drucksache 10/53).

Zu 1.4

Die Frage kann aus Gründen der Geheimhaltungsverpflichtung nicht beantwortet werden.

Zu 1.5

Die in Frage 1.5 a) wiedergegebene Feststellung entspricht weder dem NATO-Vertrag noch den Tatsachen; damit entfällt die Grundlage für die weiteren Fragen.

Zu 1.6

Die Frage unterstellt, daß Bündnispartner im Gegensatz zu den von ihnen selbst getroffenen Beschlüssen handeln; das entspricht nicht den Tatsachen.

Zu 1.7 bis 1.8

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer III.1 dieser Antwort (s. o.).

Zu 1.9

Es handelt sich lediglich um Maßnahmen zur Erhöhung der Bereitschaft der NATO-Führungsstruktur.

Zu 1.10

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/445) auf die Fragen 5 und 6 der Großen Anfrage zu Kriegsvölkerrechtlichen Grundsätzen (Drucksache 10/163).

2. Veto-Praxis

- 2.1 Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Einbeziehung eines rein deutschen Entscheidungsgliedes in die Freigabekette für US-Atomwaffen (Permissive Action Link) auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, als elektronischen „zweiten Schlüssel“ („Veto-Schlüssel“) in der Hand der Bundesregierung?
- 2.2 Was hat die Bundesregierung unternommen, um ein Veto-Recht gegen Atomwaffeneinsätze Verbündeter zu erzwingen, sofern diese Einsätze gegen Ziele auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind?
- 2.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß ein Veto-Recht der Bundesregierung gegen Atomwaffeneinsätze von Verbündeten auf Ziele in der Bundesrepublik Deutschland einem Gegner keinerlei Vorteil bringt?
- 2.4 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß ein Veto-Recht der Bundesregierung gegen Atomwaffeneinsätze von Verbündeten auf Ziele in der Bundesrepublik Deutschland das Vertrauen innerhalb der NATO fördert, indem eine unautorisierte Schädigung der Bundesrepublik Deutschland durch alliierte Militäreinheiten infolge Irrtums oder Überreaktion ausgeschlossen ist?

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer III.1 dieser Antwort (s. o.).

3 – Atomwaffen-„Pakete“ gegen die Bundesrepublik
Deutschland
(Drucksache 10/175)

1. *Atomwaffen gegen deutsche Ziele*
- 1.1 Kann es nach Auffassung der Bundesregierung im Krieg irgendwelche politischen, militärischen oder sonstigen Umstände im deutschen Interesse geben, die den Einsatz auch nur einer einzigen Atomwaffe durch eigene oder verbündete Truppen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen?
- 1.2 Trifft es zu, daß NATO-Planungen existieren, bei Gefahr der konventionellen Niederlage der NATO im Krieg Atomwaffen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen?
- 1.3 Trifft es zu, daß NATO-Planungen existieren, bei Gefahr der konventionellen Niederlage der NATO im Krieg Atomwaffen gegen Ziele in der DDR einzusetzen?
- 1.4 Inwieweit kann es im Kriegsfall dazu kommen, daß Bundeswehreinheiten unter NATO-Oberbefehl Atomwaffen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der DDR einsetzen?

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer I., III.2 und IV. dieser Antwort (s. o.) sowie auf die schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Mai 1983 auf die nahezu wortgleichen Fragen 83 und 84 des Abgeordneten Schneider (Berlin) (DIE GRÜNEN) (Drucksache 10/64).

2. *Atomare Zielplanung*
- 2.1 Hat die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung ein Recht zu erfahren, ob Zielorte in der Bundesrepublik Deutschland oder in der DDR auf den Ziellisten von Atomwaffen der verbündeten Staaten USA, Großbritannien oder Frankreich stehen?
- 2.2 Inwieweit kennt die Bundesregierung die nationalen atomaren Zielplanungen, soweit sie Ziele auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der DDR betreffen,
 - a) der Sowjetunion,
 - b) der USA,
 - c) Frankreichs,
 - d) Großbritanniens?
- 2.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Erkenntnisse der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Atomwaffen der Bundeswehr auf Ziele in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der DDR gerichtet sind?
- 2.4 Inwieweit kann die Bundesregierung die Erkenntnisse der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß u. a. die in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Orte Schleswig, Kiel, Neumünster und u. a. die in der DDR liegenden Orte Ludwigslust, Neustrelitz, Wittenberge sowie Dutzende weitere deutsche Orte in den atomaren Ziellisten der USA enthalten sind?
- 2.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Erkenntnisse der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Atomwaffenlager und -stellungen in der Bundesrepublik Deutschland im Krieg erstrangige Atomziele aller Kriegsparteien sind?
- 2.6 Befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung Kernkraftwerke in der DDR auf den Ziellisten der NATO?

Wie der Begriff besagt, ist Flexibilität ein Kennzeichen des strategischen Konzeptes der NATO; dem würden schematische Ziel-

listen widersprechen. Grundsätzlich haben die der militärischen Integration angehörenden Bündnispartner keine nationalen Planungen für den Einsatz ihrer Streikräfte in Europa; diese obliegen den zuständigen NATO-Befehlshabern und ihren integrierten Stäben. Überlegungen zum operativen Einsatz richten sich dabei nicht gegen die Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen.

3. *Atomwaffen-„Pakete“*
- 3.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die USA unter ihrem Verteidigungsminister Schlesinger die NATO-Strategie der „Flexible Response“ mit der Einbeziehung von „Limited Nuclear Options“ und „Selective Employment Options“ von einer Kriegsverhinderungsstrategie in eine Kriegsführungsstrategie umwandeln?
- 3.2 Inwieweit kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Grundzüge der in den 70er Jahren durch die USA vorgenommenen Veränderung der Strategie der „Flexible Response“ in dem geheimen US-Dokument „Deployment and Employment Policy for Tactical Nuclear Weapons“ vom 25. April 1973 niedergelegt sind?
- 3.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN hinsichtlich der in den 70er Jahren abgeänderten NATO-Strategie der „Flexible Response“ bestätigen oder widerlegen,
- a) daß diese Strategie zur Abkopplung der USA von Kriegsschäden fünf Eskalationsstufen als „Hürden“ vor dem weltweiten Atomkrieg zur Begrenzung eines Atomkrieges auf Europa vorsieht,
 - b) daß diese Eskalationsstufen „Demonstration“, „Limited defensive use“, „Restricted battle area use“, „Extended battle area use“, „Theaterwide use“ heißen,
 - c) daß das zentrale „Theater“=Schlachtfeld der „Flexible Response“ die Bundesrepublik Deutschland ist?
- 3.4 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die USA in allen atomaren Eskalationsstufen der „Flexiblen Reaktion“ (außer der ersten Stufe: Demonstrationbombe) den Atomwaffeneinsatz in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Form einzelner Bomben, sondern in Form von vorgeplanten Atomwaffen-„Paketen“ („Nuclear Weapons Packages“) planen?
- 3.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß ein Atomwaffen-„Paket“ aus 50 bis 200 Atombomben besteht, die in Kilometerabständen binnen maximal zwei Stunden gezündet werden?
- 3.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die kurze Einsatzdauer von maximal zwei Stunden bei jedem US-Atomwaffen-„Paket“ in Mitteleuropa der Sowjetunion die „Begrenztheit“ des Atomwaffeneinsatzes signalisieren soll zwecks Verhinderung der Kriegsausweitung auf das Kernland der USA?
- 3.7 Wie viele Atomwaffen-„Packages“ sind nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der USA für den Kriegseinsatz in der Bundesrepublik Deutschland vorgeplant, und welches sind die vorgeplanten Zielgebiete?
- 3.8 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Mehrzahl der rund 5 000 in der Bundesrepublik Deutschland lagernden US-Atomwaffen, mit Reichweiten überwiegend unter 100 km, als Munition für Atomwaffen-„Pakete“ zum Einsatz in Mitteleuropa vorgesehen sind?

- 3.9 Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung das im US Army Reference Manual RB-100-30 Vol. I angegebene Beispiel des Einsatzes eines Atomwaffen-„Paketes“, bestehend aus 141 Atombomben etwa der Hiroshima-Stärke, in der Gegend Bad Hersfeld/Schweinfurt ein typisches Einsatzszenario?
- 3.10 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Einsatz eines Atomwaffen-„Paketes“ nicht nur alle Bewohner innerhalb des betroffenen Gebietes von der Größe von Tausenden Quadratkilometern tötet, sondern weiterhin dieses Gebiet für mindestens Jahrzehnte unbewohnbar macht?
- 3.11 Warum nimmt die Bundesregierung die Planungen der USA zum Einsatz von Atomwaffen-„Paketen“ in der Bundesrepublik Deutschland hin?
- 3.12 Warum klärt die Bundesregierung die deutsche Öffentlichkeit nicht über die amerikanischen Planungen zum massiven Atomwaffeneinsatz in Form von Atomwaffen-„Paketen“ in der Bundesrepublik Deutschland auf?

Zu 3.1 bis 3.3

Das 1967 beschlossene Konzept der Flexiblen Reaktion ist unverändert gültig. Es ist und bleibt eine Kriegsverhinderungsstrategie, die von allen Verbündeten uneingeschränkt mitgetragen wird. Kein NATO-Partner will dieses Konzept „umwandeln“. Er könnte dies gegen den Willen der anderen Partner auch nicht tun. In dem erwähnten Dokument ist derartige nicht enthalten.

Das NATO-Territorium bildet eine sicherheitspolitische und strategische Einheit. Gerade der Doppelbeschluß vom 12. Dezember 1979 dient dazu, der durch die sowjetische Mittelstreckenrüstung drohenden politischen und militärischen Abkoppelung Europas von den USA entgegenzuwirken.

Zu 3.4 bis 3.12

Die in den Fragen getroffenen Feststellungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer III.2 dieser Antwort (s. o.), auf die Antwort zu Frage 2.20 der Großen Anfrage zu Atomwaffen-Rechtsgrundlagen (Drucksache 10/142), auf die Antwort zu Frage 2 dieser Großen Anfrage (Drucksache 10/175) sowie auf die schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Mai 1983 (Drucksache 10/64) auf die Fragen 98 bis 100 des Abgeordneten Hoss (DIE GRÜNEN), die im Wortlaut nahezu identisch sind mit den Einzelfragen 3.4, 3.5, 3.7, 3.8, 3.11 und 3.12 dieser Großen Anfrage (Drucksache 10/175).

4. *Geländesperren*

- 4.1 Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Gefährdung der bundesdeutschen Bevölkerung durch den „Nike-Hercules-Gürtel“, einen Gürtel von mit Reichweiten von 150 km gegen Bodenziele in der Bundesrepublik Deutschland gerichteten atomaren Raketen, zu beseitigen?
- 4.2 Wie viele Atomminen (ADM) sind in der Bundesrepublik Deutschland in Stellung bzw. wie viele solche Stellungen sind vorbereitet?

Zu 4.1

Das Flugabwehrraketensystem NIKE dient der Luftverteidigung gegen Flugziele; es soll durch ein konventionelles System ersetzt werden.

Zu 4.2

Zu den Nuklearwaffen der NATO gehört auch eine begrenzte Anzahl von nuklearen Sprengladungen (englisch: Atomic Demolition Munition = ADM), mit denen nach politischer Freigabe Gelände Hindernisse geschaffen werden könnten. „Atomminen“ gibt es in der NATO nicht.

5. *Manöverübungen*

- 5.1 Erfolgt die bei den Wintermanövern der US-Armee 1981 in Hessen vorgenommene simulierte Atomwaffeneinsätze im Rahmen von Übungen zum „integrierten Schlachtfeld“ mit Genehmigung durch die Bundesregierung?
- 5.2 Erfolgt die bei den Wintermanövern der US-Armee 1981 in Hessen vorgenommene simulierte Atomwaffeneinsätze im Rahmen von Übungen zum „integrierten Schlachtfeld“ unter Bekanntmachung der Manöverinhalte an die deutsche Bevölkerung?
- 5.3 Hat die Bundeswehr nach Kenntnis der Bundesregierung jemals Manöverübungen zum Einsatz von Atomwaffen bzw. Giftgas-Kampfstoffe durchgeführt?

Alle Übungen auf deutschem Boden werden von der Übungsleitung beantragt. Die Übungsinhalte entsprechen dem Ausbildungsbedarf; so übt z. B. die Bundeswehr auch die ABC-Abwehr.

4 – Atomwaffen-Einsatzverhinderung (Drucksache 10/179)

1. *Bedrohung durch Atomwaffen*

- 1.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Erkenntnisse der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen,
 - a) daß jeder Staat, der unter irgendwelchen Bedingungen Atomwaffen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland einsetzen würde, im Krieg von der Bundesrepublik Deutschland als Feindstaat anzusehen ist, unabhängig von seiner derzeitigen Eigenschaft als formal Verbündeter oder Gegner,
 - b) daß die Sowjetunion die Bundesrepublik Deutschland konkret atomar bedroht durch Interkontinentalraketen, Mittelstreckenraketen und Kurzstrecken-Atomwaffen,
 - c) daß die USA die Bundesrepublik Deutschland konkret atomar bedrohen durch die Stationierung von ca. 5 000 Atomwaffen mit Reichweiten von meist unter 100 km und durch Planungen, Atomwaffen im Kriegsfall massiv in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen,
 - d) daß Frankreich die Bundesrepublik Deutschland konkret atomar bedroht durch die Stationierung von Kurzstreckenraketen Typ „Pluton“ an der französischen Ostgrenze, deren Zielgebiet im Kriegsfall zwangsläufig der Südwesten der Bundesrepublik Deutschland ist,

- e) daß die atomare Bedrohung der Bundesrepublik Deutschland durch Frankreich zunimmt durch die Herstellung und Stationierung einer neuen atomaren Kurzstreckenrakete „Hades“, die den Typ „Pluton“ ablösen soll,
 - f) daß Großbritannien die Bundesrepublik Deutschland konkret atomar bedroht durch die Stationierung von Kurzstrecken-Atomwaffen, insbesondere auch Lance-Raketen, in der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Warschauer Pakt als Folge der mittleren Windrichtung aus Südwest und der Schadenswirkung von radioaktivem Fallout ein Interesse daran haben muß, daß es im Krieg in Mitteleuropa nicht zu Atomwaffeneinsätzen kommt?

Zu 1.1

Die Bedrohung der Bundesrepublik Deutschland geht eindeutig vom Warschauer Pakt und seiner Führungsmacht aus. Die Bundesregierung weist die gewollte Unterstellung einer angeblichen Bedrohung durch NATO-Partner, mit denen wir uns in der gemeinsamen Bewahrung von Frieden und Freiheit solidarisch verbunden wissen, zurück.

Im übrigen wird auf Ziffer I. und III.2 dieser Antwort (s.o.) sowie auf die Antwort auf Frage 2.12 der Großen Anfrage zu Atomwaffen-Rechtsgrundlagen (Drucksache 10/142) verwiesen.

Zu 1.2

Es ist das Ziel der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten, daß – wie in der Bonner Erklärung von 1982 bekräftigt – Waffen als Mittel der Konfliktaustragung überhaupt nicht eingesetzt werden. Dagegen setzte und setzt die Sowjetunion Waffen zur Durchsetzung politischer Ziele ein. Durch ihre Verteidigungsfähigkeit und -bereitschaft garantiert die Allianz, daß die von der Fraktion DIE GRÜNEN unterstellten Kriegführungsüberlegungen der Sowjetunion gegen Mitteleuropa nicht Realität werden können.

2. *Rechtliche Verhinderung von Atomwaffen-Einsätzen*

- 2.1 Welche durch die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllenden Bedingungen hat die Sowjetunion der Bundesregierung als Gegenleistung für die Verpflichtung gestellt, unter keinen Umständen jemals Atomwaffen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen?
- 2.2 Welche durch die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllenden Bedingungen haben die USA der Bundesregierung als Gegenleistung für die Verpflichtung gestellt, unter keinen Umständen jemals Atomwaffen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen?
- 2.3 Welche durch die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllenden Bedingungen hat Großbritannien der Bundesregierung als Gegenleistung für die Verpflichtung gestellt, unter keinen Umständen jemals Atomwaffen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen?
- 2.4 Welche durch die Bundesrepublik Deutschland zu erfüllenden Bedingungen hat Frankreich der Bundesregierung als Gegenleistung für die Verpflichtung gestellt, unter keinen Umständen jemals Atomwaffen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen?

Ziel der Verteidigungspolitik der NATO ist es, Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung gegen das Bündnis oder einzelne Bündnispartner zu verhindern.

Durch seine auf den Grundlagen der Solidarität und Einheit der NATO beruhende kriegsverhütende Abschreckungsstrategie hat das Atlantische Bündnis den Frieden in Europa seit mehr als drei Jahrzehnten erfolgreich gesichert.

Die in der Frage enthaltenen Unterstellungen gegenüber Bündnispartnern entbehren daher jeder Grundlage.

3. *Gegenständliche Verhinderung von Atomwaffen-Einsätzen*
- 3.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß für den Kriegsfall die verbündeten Atommächte nach ihren erklärten Strategien die eigene nationale Existenz als höchste Priorität notfalls auf Kosten der nationalen Existenz von Verbündeten bewahren wollen?
- 3.2 Welche nationalen Kontroll- und Hinderungsmaßnahmen hat die Bundesregierung vorgenommen, um einen Einsatz von amerikanischen Atomwaffen auf dem bzw. von dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen?
- 3.3 In welchem Umfang verfügt die Bundesregierung über Spezialkommandos („Souveränitätskommandos“) mit der Aufgabe, NATO-Verbündete gegebenenfalls in Notwehr am Einsatz von Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland zu hindern?
- 3.4 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Bundeswehr derzeit nicht darauf eingestellt ist, Einsätze von Massenvernichtungsmitteln durch Verbündete in der Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls in nationaler Notwehr gegen diese Verbündeten zu verhindern?
- 3.5 Wie kann die Bundesregierung im Kriegsfall gegenüber unter NATO-Oberbefehl stehenden Bundeswehreinheiten den Befehl durchsetzen, an Atomwaffen-Einsätzen nicht teilzunehmen?
- 3.6 Wie kann die Bundesregierung im Kriegsfall gegenüber unter NATO-Oberbefehl stehenden Bundeswehreinheiten den Befehl durchsetzen, verbündete Truppen an möglicherweise dann vorgesehenen Atomwaffen-Einsätzen zu hindern?
- 3.7 Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um im Kriegsfall ihr Recht auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UNO-Charta notfalls gegen Verbündete durchzusetzen?

Die Bundesregierung weist die in den Fragen enthaltenen Unterstellungen zurück. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 dieser Großen Anfrage verwiesen.

4. *Kontrollinspektionen durch Bundesbehörden*
- 4.1 In welchem Umfang und mit welcher Häufigkeit führt die Bundesregierung eigene Kontrollinspektionen der US-Atomwaffenlager auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland durch?
- 4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage können die USA den deutschen Bundeskanzler oder mit entsprechenden Geheimnis-Sicherheitsstufen ausgestattete Beauftragte des deutschen Bundeskanzlers daran hindern, Kontrollinspektionen amerikanischer Atomwaffenlager auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen?
- 4.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Verweigerung deutscher Sicherheitsinspektionen von Atomwaffenlagern in der Bundesrepublik Deutschland durch die USA gegen das Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, insbesondere Absatz 6 c Abschnitt ii (Verantwortung für die Sicherheit militärischer Anlagen) verstößt?

- 4.4 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Durchführung von Sicherheitsinspektionen ausländischer Atomwaffenlager in der Bundesrepublik Deutschland durch Bundesbehörden in keiner Weise einen militärischen Nachteil für die Bundesrepublik Deutschland oder die NATO bewirkt?

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer II.4 dieser Antwort (s. o.). Sie sieht keine Veranlassung, die bisherige Praxis zu verändern.

5. *Beseitigung der Atomwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland*
- 5.1 Warum setzt die Bundesregierung nicht nach dem Prinzip der „Risiko-Rotation“ gegenüber ihren NATO-Verbündeten durch, daß die in der Bundesrepublik Deutschland lagernden amerikanischen Atomwaffen nun zur Abwechslung einmal in ein anderes NATO-Land verbracht werden, nachdem in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten der Hauptanteil der Atomwaffen in Europa lagert?
- 5.2 Mit welchen rechtlichen Mitteln bzw. mit dem Hinweis auf welche Verträge können sich die USA einer Aufforderung der Bundesregierung widersetzen, ihre Atomwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland zu entfernen?
- 5.3 Welche rechtlichen Gegenmittel besitzt die Bundesregierung für den Fall einer Weigerung der USA, der Aufforderung der Bundesregierung auf Abzug der Atomwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland nachzukommen?
- 5.4 Welche Verträge sind seitens der Bundesregierung zu kündigen, um rechtlich korrekt die Beseitigung aller Atomwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland zu erzwingen, für den Fall, daß die USA einer Aufforderung der Bundesregierung auf Abzug ihrer Atomwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland nicht nachkommen?
- 5.5 In welchem Umfang stehen der Bundesregierung eigene „atomare Feuerwerker“, also solche Experten zur Verfügung, die die Funktions- und Bauweise der auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Atomwaffen sowie gefahrlose Maßnahmen zu deren Unschädlichmachung kennen?
- 5.6 Würde die Bundesregierung für den Fall der Beseitigung der ausländischen Atomwaffenlager in der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen treffen, um durch international kontrollierte Vernichtung dieser Atomwaffenbestände deren ersatzweise Verbringung in andere Nicht-Atomwaffenstaaten auszuschließen?

Zu 5.1

Die regionale Zuordnung der Potentiale entspricht politischen und militärischen Erfordernissen. Im übrigen ist die Annahme irrig, daß mit Abzug von Nuklearwaffen alle Ziele für Nuklearwaffen eines Angreifers beseitigt wären. Deshalb gibt es auch keine „Risiko-Rotation“, solange mögliche Ziele (Flugplätze, Raffinerien etc.) nicht ebenfalls verlegt werden können.

Zu 5.2 bis 5.4

Diese Fragen stellen sich nicht, da derartige Absichten nicht bestehen. Im übrigen würden gemeinsame Bündnisentscheidungen nur einvernehmlich geändert.

Zu 5.5

Die Ausbildung der Soldaten der Bundeswehr entspricht den Erfordernissen.

Zu 5.6

Es wird auf die Antwort auf die Fragen 5.2 bis 5.4 dieser Großen Anfrage verwiesen.

6. *Geheimhaltung durch die Bundesregierung*
- 6.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Geheimhaltung der Lagerorte von US-Atomwaffen durch die Bundesregierung sich nicht gegen die Sowjetunion richtet, da diese die über lange Zeit konstanten Lagerorte längst kennt, sondern gegen die eigene Bevölkerung, zur Vermeidung öffentlichen Widerstands?
- 6.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Bundesregierung das Grundrecht der Bürger auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG verletzt, indem sie den Betroffenen die Lagerorte von US-Atomwaffen verheimlicht?

Die Bundesregierung vermerkt mit Interesse die Kenntnisse der GRÜNEN über den Informationsstand der Sowjetunion hinsichtlich der Nuklearwaffenlager. Die Schlußfolgerung der GRÜNEN hieraus ist falsch.

Die Geheimhaltung der Lagerorte nuklearer Waffen beruht auf Vorschriften der NATO. Sie dient der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und des Bündnisses.

Im übrigen wird auf Ziffer II.1 und III.3 dieser Antwort (s. o.) verwiesen.

5 – Atomwaffen-Einsatzfolgen (Drucksache 10/180)

1. *Gefahren für die Bevölkerung im Frieden*
- 1.1 Was sind die Folgen des größten anzunehmenden Unfalls mit einer Pershing I a-Feuereinheit in der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.2 Was sind die Folgen des größten anzunehmenden Unfalls mit einer Pershing II-Feuereinheit in der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.3 Was sind die Folgen eines Unfalls mit der US-Rakete „Lance“ hinsichtlich der Freisetzung des krebserregenden Flüssigtreibstoffs Hydrazin?
- 1.4 Was sind die Folgen eines Flugzeugabsturzes auf ein Atomwaffenlager in der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.5 Was sind die Folgen einer auf maximalen Schaden abzielenden fachkundigen erfolgreichen Sabotage an einer Pershing II-Feuereinheit?
- 1.6 Was waren die Gründe für die weiträumige Evakuierung der Bevölkerung anlässlich des Unfalls einer nach amtlicher Darstellung nichtnuklear bestückten Pershing I a-Feuereinheit bei Karlsruhe im Jahre 1982?
- 1.7 Welche Unfälle mit Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung im Zeitraum 1982 ermittelt?

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer II.2 dieser Antwort (s. o.).

Zu 1.3

Gemäß Anhang II Nr. 1 der Arbeitsstoffverordnung gelten für Hydrazin nicht die Anzeigen und Beschränkungen der stark und sehr stark gefährdenden Gruppen II und I. Im Hinblick auf die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen ist eine Gefährdung auch bei einem Unfall nicht anzunehmen.

Zu 1.6

Die erwähnte amtliche Darstellung entsprach den Tatsachen; die getroffenen Maßnahmen beruhten auf der Entscheidung der örtlich zuständigen Stellen.

2. *Gefahren für die Bevölkerung im Krieg*
- 2.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Bundesrepublik Deutschland durch einige wenige Atomwaffen vernichtet werden kann?
- 2.2 Welche Bedeutung hat für die Bundesregierung ein „Kräftevergleich“ zwischen NATO und Warschauer Pakt anhand des Vergleichs der in die Tausender-Stückzahlen gehenden Atomwaffen-Lagervorräte, angesichts der leichten Verwundbarkeit der Bundesrepublik Deutschland durch einige wenige Atomwaffen?
- 2.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß im Kriegsfall die Mehrzahl der Zivilisten in der Bundesrepublik Deutschland durch die Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln nicht „blitzschnell“ umkommen, sondern im Verlauf von Stunden bis Wochen ohne irgendeine Versorgung qualvoll verenden?
- 2.4 Welche Schadenswirkung hat in der Bundesrepublik Deutschland eine atomare Bodenexplosion von
 - a) 1 kton,
 - b) 10 kton,
 - c) 100 ktonbei typischem regnerischen Wetter und mittlerem Wind hinsichtlich der Bedeckung mit Kraterauswurf (Grundwooge) und der Ausbreitung von Fallout (Pilzwolke)?
- 2.5 Welche Schadenswirkung hat in der Bundesrepublik Deutschland ein typisches Atomwaffen-„Paket“ (100 Bomben je ca. 1 kton typische Luftexplosion) bei typischem regnerischen Wetter und mittlerem Wind hinsichtlich
 - a) der Fallout-Ausbreitung,
 - b) der langfristigen Bodenverseuchung mit Sr-90, Cs-137 und Pu-239?
- 2.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Einsatz selbst des „kleinsten“ US-Atomwaffen-„Paketes“ in der Bundesrepublik Deutschland einige hundert Kilogramm Plutonium in hoher örtlicher Bodenkonzentration zurückläßt?
- 2.7 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Einsatz selbst des „kleinsten“ US-Atomwaffen-„Paketes“ in der Bundesrepublik Deutschland keinesfalls möglich ist, ohne das Umweltkriegsverbot von 1977 zu verletzen?
- 2.8 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Einsatz eines Atomsprengkopfes größer oder gleich ca. 10 kton in Bodenexplosion in der Bundesrepublik Deutschland keinesfalls möglich ist, ohne das Umweltkriegsverbot von 1977 zu verletzen?

- 2.9 In welchem Umfang führt im Kriegsfall eine möglicher gegnerischer Eroberung zuvorkommende Zerstörung von Atomwaffenlagern in der Bundesrepublik Deutschland durch US-Einheiten zur langfristigen Verseuchung der betreffenden Lagerareale durch freigewordenes Plutonium?
- 2.10 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Schadensradien für die primäre Kernstrahlung, die Wärmestrahlung und die Druckwelle nur nach einer schwachen Funktion (Kubikwurzelgesetz) mit der Sprengkraft einer Atombombe anwachsen?
- 2.11 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die „kleinsten“ für die Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Atomwaffen ca. 1 kton Sprengkraft besitzen?
- 2.12 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß infolge des „Kubikwurzelgesetzes“ die „kleinste“ Atomwaffe – einschließlich der Neutronenbombe – in Luftexplosion etwa die halben Schadensradien der Hiroshima-Bombe aufweist?
- 2.13 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Neutronenbombe infolge der geringen Explosionshöhe und des hohen Neutronenflusses zu gegenüber „normalen“ Atombomben verstärkter induzierter Radioaktivität Anlaß gibt, also „schmutziger“ ist als „normale“ Atomwaffen?
- 2.14 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Neutronenbombe für die Opfer grausamer ist als eine „normale“ Atombombe, weil viele Opfer, die als Opfer einer sprengkraftgleichen „normalen“ Atombombe durch Verbrennung oder mechanische Verwundung umgekommen wären, langsam an der Strahlenkrankheit verenden?
- 2.15 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß ein „selektiver“ Einsatz von Atomwaffen gegen militärische Ziele in der Bundesrepublik Deutschland ohne unverhältnismäßig große zivile Begleit-schäden in keinem Falle möglich ist?
- 2.16 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß radioaktive Bestrahlung im Körper nicht ausheilende Dauervergiftungen hervorruft?

Zu 2.1

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf die Fragen 6.3 und 6.4 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung.

Zu 2.2

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/249) auf die Frage 6.1 der Großen Anfrage zur NATO-Nachrüstung.

Zu 2.3

Die Politik der Bundesregierung und der Allianz ist seit Jahrzehnten erfolgreich darauf gerichtet, daß das von den GRÜNEN dargestellte Szenario nicht Wirklichkeit wird.

Die Bundesregierung weist die in der Frage enthaltene Pauschalbehauptung zurück und verwahrt sich insbesondere gegen die menschenverachtende Formulierung „verenden“ für das Sterben von verletzten Menschen.

Zu 2.4

Die Schadenswirkung einer Nuklearwaffe hängt von so vielen Parametern (Gelände- und Bodenbeschaffenheit, meteorologische

Bedingungen in verschiedenen Luftschichten, Waffentyp etc.) ab, daß allgemein gültige, konkrete Angaben nicht möglich sind.

Zu 2.5 bis 2.7

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Fragen 3.4 bis 3.12 der Großen Anfrage zu Atomwaffen-„Paketen“ gegen die Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 10/175).

Zu 2.8

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 10/445) auf die Frage 5 der Großen Anfrage zu Kriegsvölkerrechtlichen Verträgen (Drucksache 10/164).

Zu 2.9

Atomwaffen können ohne Freisetzung von Plutonium unbrauchbar gemacht werden.

Zu 2.10

Die Schadensradien steigen mit der Detonationsstärke nach für einzelne Wirkungskomponenten unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten an. Für die thermische Strahlung gilt das Quadratwurzelgesetz, für die Druckwelle das Kubikwurzelgesetz. Der Anstieg der primären Kernstrahlung erfolgt langsamer und nach komplizierteren Gesetzmäßigkeiten.

Zu 2.11

Derartige „Feststellungen“ werden von der Bundesregierung weder bestätigt noch dementiert.

Zu 2.12

Für die Druckwirkung einer Spaltungswaffe ist die Feststellung in grober Annäherung richtig.

Zu 2.13

Die Feststellung der GRÜNEN ist falsch.

Die Neutronenwaffe unterscheidet sich bezüglich der Sekundärstrahlung von einer Spaltungswaffe dadurch, daß außer der neutroneninduzierten Radioaktivität am Nullpunkt praktisch keine radioaktiven Spaltprodukte auftreten. Diese induzierte Radioaktivität klingt im Vergleich zum radioaktiven Niederschlag einer Spaltungswaffe schneller ab.

Zu 2.14

Die Bundesregierung lehnt es ab, tödliche Auswirkungen durch verschiedene Wirkungskomponenten von Nukleardetonationen in dieser Weise vergleichend zu bewerten. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.3 dieser Großen Anfrage verwiesen.

Zu 2.15

Die Bundesregierung verweist auf Ziffer III.2 dieser Antwort (s. o.).

Zu 2.16

Die Bundesregierung kann die Feststellung der GRÜNEN nicht bestätigen, daß ionisierende Bestrahlung im Körper nicht ausheilende Dauervergiftungen im Sinne eines toxischen Geschehens hervorruft.

3. *Sowjetische Atomwaffen*

- 3.1 Welche gesicherten eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung für die Lagerung von Atomsprengköpfen in der DDR bzw. anderen Warschauer-Pakt-Ländern außerhalb der Sowjetunion?
- 3.2 Welche Lagerorte von Atomwaffen in Warschauer-Pakt-Ländern außerhalb der Sowjetunion sind der Bundesregierung gegebenenfalls bekannt?
- 3.3 Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die sowjetische Befehlskette zur Freigabe taktischer bzw. strategischer Atomwaffen?
- 3.4 Inwieweit haben die Staaten des Warschauer Paktes ein Veto-Recht gegen den Einsatz sowjetischer Atomwaffen auf oder von ihrem Territorium?

Die Bundesregierung verfügt über gesicherte Erkenntnisse, daß in der DDR und anderen nichtsovietischen Warschauer-Pakt-Staaten sowjetische Nuklearwaffen gelagert sind; die sowjetische Regierung hat im übrigen die Lagerung von Teilen ihres Nuklearpotentials außerhalb des sowjetischen Territoriums bisher nicht in Abrede gestellt. Lagerorte sowjetischer Nuklearwaffen in diesem Gebiet sind der Bundesregierung bekannt.

Informationen über Befehlsketten zur Freigabe nuklearer Waffen unterliegen im Warschauer Pakt wie in der NATO aus Gründen der Sicherheit strengen Geheimhaltungsbestimmungen. Gleiches gilt für den ebenfalls sehr sensitiven Bereich der Konsultations- und Mitwirkungsverfahren.

